

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angegeschlossen.

In keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Die Wählerliste und die in Gemäßheit der §§ 28 und 25 Abs. 2 der Wahlordnung geführten Gegenlisten wurden von dem Wahlvorstande unterschrieben.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

U. w. o.

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Protokollführer: